

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Umwelt- und Verfahrenstechnik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls, mit einer Ausnahme, plausibel. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule ergibt sich folgendes Bild:

Die Agentur hatte in ihrem Prüfbericht zwei Auflagen vorgeschlagen:

Auflage 1 (§ 6 StudakVO): Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass die Anerkennung von Prüfungsleistungen ausschließlich bei wesentlichen Unterschieden verweigert wird.

Zu der Auflage 1 notiert die Agentur auf S. 28 des Akkreditierungsberichtes: „Die Abschlussdokumente enthalten jedoch keine Angaben zur relativen Einordnung der Note.“ Die Hochschule entgegnet darauf

in ihrer Stellungnahme, dass die Ausweisung relativer Noten in ihrer „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden“ geregelt sei und ab 50 Absolventinnen und Absolventen in einem Bezugszeitraum von zehn Semestern erfolgte. Verwiesen wird außerdem auf einen früheren Beschluss des Akkreditierungsrates zu einer anderen Hochschule, in dem dieser einen solchen Schwellenwert gebilligt hat.

Der Akkreditierungsrat hält dazu fest:

- 1) Die Hochschule weist gemäß ihrer eigenen Ordnung relative Noten aus. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.
- 2) Im von der Hochschule erwähnten früheren Beschluss hatte der Akkreditierungsrat außerdem notiert: „Ob eine relative Note tatsächlich erst ab 50 Absolventen statistisch aussagekräftig ist, oder ob dieser Schwellenwert nach unten korrigiert werden kann, sollte die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichwohl dringend überprüfen.“ Dieser Hinweis gilt auch im vorliegenden Fall.
- 3) Die „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden“ der Hochschule stammt aus dem Jahr 2008. Darin wird die Vergabe der ECTS-Grade A bis E geregelt. Diese sind seit dem ECTS Users' Guide 2009 durch eine Notenverteilungsskala abgelöst worden und laut aktuellem ECTS Users' Guide aus dem Jahr 2015 „nicht mehr in Gebrauch“ (S. 39). Der Akkreditierungsrat gibt daher den Hinweis, die relativen Noten an den aktuellen Gebrauch anzupassen.

Zur Auflage 2 gibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, dass die Einschränkungen der Anerkennung in der im Februar überarbeiteten Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs aufgehoben wurden (Streichung des § 6 Abs. 9). Die geänderte Ordnung ist in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Damit ist dem Monitum der Agentur Rechnung getragen, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

